



Gebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Schwarzach der Marktgemeinde Schwarzach (Freibad-Gebührensatzung) (konsolidierte Lesefassung)



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Marktgemeinde Schwarzach folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Freibades:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) ¹Für die Benutzung des Freibades in Schwarzach erhebt die Marktgemeinde Gebühren nach dieser Satzung. ²In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (2) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistung nach vergleichbaren Gebührensätzen festgesetzt.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt, Gebührentatbestände dieser Satzung erfüllt oder sonstige Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenentrichtung

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs (Kassenschalter), Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschildner.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten, Geltungsdauer und Ausweispflicht

- (1) ¹Tageskarten gelten für eine einmalige Aufenthaltsdauer, längstens bis zum Betriebsschluss des Lösetages. ²Gelöste Tageskarten werden nicht zurückgenommen.
- (2) ¹Kurs- und Dauerkarten sind nicht übertragbar. ²Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. ³Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (3) ¹Kurs- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. ²Bei Verlust wird eine Kartengebühr in Höhe von 5,00 € für den Ersatz berechnet. ³Die Gebühr entfällt bei Saisonkarten zu Saisonbeginn oder bei defekten Karten.
- (4) ¹Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. ²Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5

Gebührenfreiheit, Ermäßigungen

- (1) ¹Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit. ²Für Begleitpersonen des in Abs. 2 Satz 2 benannten Personenkreises werden keine Gebühren erhoben, sofern der Scherbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ enthält.
- (2) ¹Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Rentner, Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Wehr- und Zivildienstleistende. ²Die Ermäßigung gilt ferner für alle Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %. ³Die Ermäßigung gilt auch für Inhaber einer Jugendleiterkarte.
- (3) ¹Schüler und Berufsschüler über 16 Jahre sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamtes. ²Jugendliche haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. ³Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstausweise vorzulegen. ⁴Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.
- (4) ¹Bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung besteht kein Anspruch auf Benutzung der Umkleidekabinen; stattdessen sind die jeweils vorhandenen Sammelumkleideräume zu benutzen. ²Dies gilt nicht für Schwerbehinderte.

§ 6

Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) An Gebühren werden erhoben:
 1. Einzeleintrittsgebühr (Einzelkarten) für
 - a) Erwachsene 4,00 €
 - b) Familienkarte (2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder) 8,00 €
 - c) Erwachsene nach 17:00 Uhr 2,50 €
 - d) Kinder und Jugendliche (von 6 – 16 Jahren) 2,00 €
 - e) Jugendliche (von 16 – 18 Jahre),
Schwerbehinderte mit MdE v.m. 50%,
Inhaber einer gültigen Jugendleiterkarte,
Rentner und Studenten,
Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte
freiwilliger Wehrdienst (6 Monate),
Bundesfreiwilligendienst 2,50 €
 - f) Kinder und Kleinkinder (0 – 6 Jahre),
Begleitpersonen von Schwerbehinderten gebührenfrei
 2. Einzeleintrittsgebühr (Zehnerkarten) für
 - a) Erwachsene 33,00 €
 - b) Kinder und Jugendliche (von 6 – 16 Jahren) 15,00 €
 - c) Jugendliche (von 16 – 18 Jahre),
Schwerbehinderte mit MdE v.m. 50%,
Inhaber einer gültigen Jugendleiterkarte,
Rentner und Studenten,
Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte
freiwilliger Wehrdienst (6 Monate),
Bundesfreiwilligendienst 18,00 €

3. Dauerkarten für
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Erwachsene | 60,00 € |
| b) | Kinder und Jugendliche (von 6 – 18 Jahren) | 40,00 € |
| c) | Schwerbehinderte mit MdE v.m. 50%,
Inhaber einer gültigen Jugendleiterkarte,
Rentner und Studenten,
freiwilliger Wehrdienst (6 Monate),
Bundesfreiwilligendienst,
Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte,
Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten | 45,00 € |
| d) | Familienkarte (2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder) | 120,00 € |
| e) | Familienkarte - ermäßigt
(Wenn ein Familienmitglied Inhaber der Bayerischen
Ehrenamtskarte oder des Ehrenzeichens des
Ministerpräsidenten ist) | 95,00 € |

- (2) Pauschalgebühren
Schulen, Vereine, geschlossene Verbände und Organisationen:
- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für geschlossene Schulklassen während
der Unterrichtszeit je Schüler | kostenlos |
| b) | für die Betreuer von Schulklassen während
der Unterrichtszeit | kostenlos |

§ 7 Ersatzgebühr

Wer einen Kabinenschlüssel der Schließfächer verliert hat eine Gebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt oder eine geschuldete Gebühr hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, kann nach Art. 14, 15 oder 16 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft oder mit Geldbuße bis zu einer Höhe von 250,00 € belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung, in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.06.2020 außer Kraft.

Schwarzach, den 18.03.2024



Georg Edbauer
Erster Bürgermeister